

NATIONALKONGRESS /// 5. DEZEMBER 2015

STATUTENENTWURF



CHRÄSCHTLECH-SOZIAL
VOLLEKSPARTEI

1 CSV /// Statuten

2 Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf
3 Frauen und Männer. Aus Gründen der Textaufbereitung und graphischen
4 Darstellung wurde jedoch auf die gleichzeitige Aufführung der
5 weiblichen und männlichen Form verzichtet.

6 5. Dezember 2015

ENTWURF

7	<u>I. NAME, ZWECK UND SITZ.....</u>	<u>5</u>
8	<u>II. MITGLIEDSCHAFT</u>	<u>5</u>
9	A. AUFNAHMEVERFAHREN	5
10	B. VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT UND WIEDERAUFNAHME	6
11	C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	6
12	D. MITGLIEDERBEFRAGUNG.....	6
13	<u>III. GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER.....</u>	<u>7</u>
14	<u>IV. GLIEDERUNG DER PARTEI</u>	<u>8</u>
15	A. DIE SEKTION	8
16	1) DIE GENERALVERSAMMLUNG DER SEKTION	9
17	2) DER SEKTIONSVORSTAND	11
18	3) DER SEKTIONSRAT	12
19	B. DER BEZIRK	12
20	1) DER BEZIRKSKONGRESS	12
21	2) DER BEZIRKSVORSTAND.....	13
22	C. DIE NATIONALORGANISATION.....	15
23	1) DER NATIONALKONGRESS.....	15
24	2) DER KONVENT	16
25	3) DER NATIONALVORSTAND	16
26	4) DER NATIONALRAT	19
27	<u>V. UNTERORGANISATIONEN</u>	<u>20</u>
28	<u>VI. ARBEITSGRUPPEN UND POLITISCHE BILDUNG.....</u>	<u>21</u>
29	<u>VII. DAUER DER PARTEIMANDATE</u>	<u>22</u>
30	<u>VIII. VERFAHRENSORDNUNG.....</u>	<u>23</u>
31	A. EINBERUFUNG DER PARTEIORGANE.....	23
32	B. BESCHLUSSFASSUNG	24
33	C. RESOLUTIONEN UND MOTIONEN	26
34	D. GESCHÄFTSORDNUNG FÜR KONGRESSE UND KONVENTE.....	27
35	<u>IX. AUFSTELLUNG DER KANDIDATENLISTEN.....</u>	<u>28</u>
36	A. ABGEORDNETENKAMMER	28
37	B. GEMEINDEN.....	31
38	C. EUROPAPARLAMENT.....	32
39	<u>X. SCHLICHTUNGSVERFAHREN.....</u>	<u>32</u>
40	<u>XI. DISZIPLINARISCHES VERFAHREN</u>	<u>33</u>
41	<u>XII. FINANZORDNUNG.....</u>	<u>35</u>
42	A. BEITRÄGE DER MITGLIEDER UND MANDATSTRÄGER	35
43	B. FINANZVERWALTUNG	36

44	XIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	37
45		

ENTWURF

46 I. NAME, ZWECK UND SITZ

47 Artikel 1

- 48 1. Die Partei trägt den Namen „Chrëschtlech-Sozial Vollekspartei“ (abgekürzt: CSV). Die offiziellen
49 Übersetzungen lauten: Christlich-Soziale Volkspartei (deutsch); Parti Chrétien-Social
50 (französisch); Christian Social People's Party (englisch); Partito Cristiano-Sociale (italienisch),
51 Partido Cristiano-Social (spanisch); Partido Cristão-Social (portugiesisch), Christelijk-Sociale
52 Volkspartij (niederländisch).
- 53 2. Die CSV ist eine Volkspartei. Sie vereint Personen aus allen Schichten der Bevölkerung, die
54 gewillt sind, im Geist christlicher und demokratischer Überzeugung, eine nachhaltige
55 Gesellschaft der Solidarität in Freiheit, Frieden, sozialer Gerechtigkeit und der
56 Chancengleichheit zu verwirklichen.
- 57 3. Die CSV kann sich europäischen und internationalen Vereinigungen von Parteien anschliessen,
58 deren Grundsätze mit dem Grundsatzprogramm der CSV vereinbar sind.
- 59 4. Der Sitz der Partei befindet sich in Luxemburg.

60 II. MITGLIEDSCHAFT

61 Artikel 2

- 62 1. Mitglieder der christlich-sozialen Volkspartei können vom vollendeten 16. Lebensjahr an, alle
63 Personen werden, die die Grundsätze, die Statuten und das Programm der Partei annehmen
64 und an dessen Verwirklichung mitarbeiten wollen.
- 65 2. Die Parteizugehörigkeit ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei
66 in Luxemburg oder einer politischen Organisation, deren Ausrichtung mit den Grundsätzen der
67 CSV nicht vereinbar ist.

68 A. Aufnahmeverfahren

69 Artikel 3 - Aufnahmeverfahren

- 70 1. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung beantragt.
- 71 2. Der Antragsteller wird als Mitglied grundsätzlich derjenigen Sektion zugewiesen, in der er
72 seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat. Jedes Mitglied kann auf Anfrage beim Generalsekretariat
73 einer anderen Sektion angegliedert werden.
- 74 3. Der zuständige Sektionsvorstand hat das Recht, binnen zwei (2) Monaten nach Mitteilung durch
75 das Generalsekretariat die Parteimitgliedschaft oder Sektionszugehörigkeit auf Grund einer
76 Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft gemäß Artikel 2.2. der Statuten abzulehnen. Besteht am
77 Wohnsitz des Bewerbers keine Parteisektion, so ist der Bezirksvorstand zuständig.
- 78 4. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber binnen Monatsfrist ein Rekursrecht gemäß den
79 Bestimmungen der Disziplinarordnung in Kapitel XI. dieser Statuten zu.
- 80 5. Die Mitgliedschaft wird durch Eintragung im Generalsekretariat festgestellt. Dem Parteimitglied
81 wird seitens des Generalsekretariats eine Mitgliedskarte ausgestellt.

B. Verlust der Mitgliedschaft und Wiederaufnahme

Artikel 4 - Verlust der Mitgliedschaft und Wiederaufnahme

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch den schriftlich erklärten Austritt aus der Partei. Dieser wird durch Eingang beim Generalsekretariat wirksam;
- b. durch Verweigerung der Beitragszahlung;
- c. durch Ausschluss gemäß den Bestimmungen der Disziplinarordnung in Kapitel XI. dieser Statuten;
- d. durch Eintritt in eine andere politische Partei in Luxemburg.

2. Eine Wiederaufnahme auf Antrag ist statthaft, wenn der Nationalvorstand feststellen kann, dass die Gründe für den Verlust hinfällig geworden sind.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied setzt sich für die Ziele und das Programm der Partei ein.
2. Jedes Mitglied kann das Angebot an politischer Bildung in Anspruch nehmen.
3. Jedes Mitglied kann im Rahmen der Statuten an der internen und politischen Meinungsbildung mitwirken.
4. Jedes Mitglied kann für die Vorstände aller Organisationsstufen kandidieren. Mitglieder sollen als gewählte Mitglieder nicht mehr als fünf (5) Vorständen innerhalb der Partei und deren Unterorganisationen angehören.
5. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen und Abstimmungen teilzunehmen, sofern dies nicht durch die Statuten anders geregelt ist.
6. Jedes Mitglied hat Beiträge gemäß den Bestimmungen der Finanzordnung in Kapitel XIII. dieser Statuten zu entrichten.

D. Mitgliederbefragung

Artikel 6 – Mitgliederbefragung

Eine Mitgliederbefragung zu Sachfragen ist auf allen Organisationsstufen der Partei zulässig. Personalfragen können einer Mitgliederbefragung nicht unterbreitet werden.

Die Sachfragen müssen klar formuliert werden und dem Kompetenzbereich der Parteiebene gemäß den Statuten entsprechen.

112 (i) Auf lokaler Ebene

113 Auf Sektionsebene können Mitgliederbefragungen anlässlich einer Generalversammlung
114 durchgeführt werden, sofern dies auf der Tagesordnung steht und die Fragestellung den Mitgliedern
115 mit der Einberufung zugestellt wurde.

116 (ii) Auf Bezirks- und Nationalebene

117 Fünf (5) Vorstandsmitglieder der jeweiligen Organisationsstufe oder fünf (5) Prozent der Mitglieder
118 eines Bezirks oder fünf (5) Prozent aller Mitglieder auf nationaler Ebene können beim zuständigen
119 Vorstand eine Mitgliederbefragung beantragen.

120 Die Vorstände der jeweiligen Organisationsstufe müssen mit absoluter Mehrheit der
121 stimmberechtigten Mitglieder eine Befragung der Mitglieder in ihrem Kompetenzbereich
122 beschliessen und ein Abstimmungsverfahren vorschlagen.

123 Der Beschluss einer Mitgliederbefragung und das Abstimmungsverfahren bedürfen der Zustimmung
124 des Nationalvorstands. Der Nationalvorstand kann den Antrag verweigern oder eine Befragung aller
125 Mitglieder zur vorgeschlagenen Sachfrage beschliessen. Eine Verweigerung muss begründet sein.

126 Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie am Tag der Abstimmung seit mindestens sechs (6)
127 Monaten der Partei angehören. Die Mitgliederbefragung ist so abzuhalten, dass jedes
128 stimmberechtigte Mitglied seine Stimme abgeben kann.

129 Die Vorstände der jeweiligen Organisationsstufe analysieren das Ergebnis der Mitgliederbefragung
130 und können dem Nationalrat Empfehlungen zur weiteren Beschlussfassung unterbreiten.

131 **III. GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER**

132 Artikel 7

133 Alle Organisationsstufen sowie die Unterorganisationen sind verpflichtet, die Chancengleichheit von
134 Frau und Mann in der Partei zu fördern.

135 Bei der Wahl der Delegierten der Sektionen gemäß Artikel 14 dieser Statuten müssen beide
136 Geschlechter zu mindestens einem Drittel (1/3) vertreten sein. Ab 2019 soll jedes Geschlecht
137 mindestens vierzig (40) Prozent der Delegierten einer Sektion stellen.

138 Die gewählten Mitglieder des Nationalvorstands und der Bezirksvorstände sollen paritätisch beide
139 Geschlechter repräsentieren. Jedes Geschlecht muss jedoch durch mindestens vierzig (40) Prozent
140 der gewählten Mitglieder vertreten sein.

141 Bei der Aufstellung von Kandidatenlisten gilt:

142 a. Für die Gemeindewahlen soll jedes Geschlecht durch mindestens vierzig (40) Prozent der
143 Kandidaten vertreten sein. Jedes Geschlecht muss jedoch durch mindestens ein Drittel (1/3)
144 der Kandidaten vertreten sein.

145 b. Für National- und Europawahlen muss jedes Geschlecht durch mindestens vierzig (40)
146 Prozent der Kandidaten vertreten sein. Bei Nationalwahlen ist dieses Quorum landesweit zu

147 erfüllen. In allen Wahlbezirken muss jedes Geschlecht durch mindestens ein Drittel (1/3) der
148 Kandidaten vertreten sein.

149 **IV. GLIEDERUNG DER PARTEI**

150 Artikel 8 – Organisationsstufen der CSV

151 Organisationsstufen der CSV sind:

- 152 – die Sektion ;
- 153 – der Bezirk ;
- 154 – die Nationalorganisation.

155 **A. Die Sektion**

156 Artikel 9 – Organisation auf lokaler Ebene

157 1. Sektion

158 In jeder Proporzgemeinde muss eine Sektion der CSV bestehen.

159 In Majorzgemeinden soll grundsätzlich eine Sektion bestehen, die Mitglieder aus angrenzenden
160 Majorzgemeinden können sich in einer Sektion vereinen.

161 2. Kooperation von Sektionen

162 In einem Wahlbezirk können Sektionen in Proporz- und/oder Majorzgemeinden zusammenarbeiten
163 und diesbezüglich ein Kooperationsabkommen abschliessen. Die Sektionen behalten ihre
164 Eigenständigkeit.

165 3. Vereinigung von Sektionen

166 Mehrere territorial angrenzende Sektionen in Majorzgemeinden können sich innerhalb eines Bezirks,
167 nach Beratung mit dem Nationalvorstand und dem Bezirksvorstand, zu einer Sektion vereinen.

168 Die Vereinigung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlungen der jeweiligen Sektionen.

169 Durch die Vereinigung werden sämtliche Pflichten und Rechte der einzelnen Sektionen an die
170 vereinte Sektion übertragen und die einzelnen Sektionen werden am Stichtag des
171 Zusammenschlusses aufgelöst.

172 4. Stad Lëtzebuerg

173 Die CSV-Sektion Stad Lëtzebuerg kann Stadtteilsektionen einsetzen.

174 Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stadtteilsektionen werden in einer von der
175 Generalversammlung der CSV Stad Lëtzebuerg angenommenen und vom Nationalvorstand
176 genehmigten Satzung festgelegt. Die Satzung regelt die Zusammensetzung und Wahl des Vorstands
177 der CSV Stad Lëtzebuerg.

Die CSV-Sektion Stad Lëtzebuerg überträgt den Stadtteilsektionen das Recht, die ihnen aufgrund ihrer Mitgliederzahl zustehenden Delegierten zu wählen. Falls eine Stadtteilsektion ihr Recht zur Bestimmung der ihr zustehenden Delegierten nicht ausschöpft, werden diese Delegierten von der Generalversammlung der CSV-Sektion Stad Lëtzebuerg gewählt. Alle anderen zu bestimmenden Delegierten werden von der Generalversammlung der CSV-Sektion Stad Lëtzebuerg gewählt. Für die Berechnung der Delegiertenzahl gelten die Bestimmungen von Artikel 14 dieser Statuten.

Artikel 10 – Aufgaben der Sektion

Die Sektion hat die Aufgabe:

- a. In ihrem Wirkungsbereich die Grundsätze der CSV zu verbreiten und die politische Meinungsbildung zu fördern.
- b. Für die Ziele der Partei und die Mitgliedschaft in der CSV zu werben.
- c. Die Mitglieder über politische Fragen zu informieren und sie zur Teilnahme am politischen Geschehen anzuregen.
- d. Die Zusammenarbeit mit den Mandatsträgern in der Gemeinde/den Gemeinden sicherzustellen.
- e. Die Kontakte mit den Parteiorganen zu pflegen, die politische Orientierung mitzubestimmen und ihre Beschlüsse und Richtlinien durchzuführen.

Artikel 11 – Organe der Sektion

Die Organe der Sektion sind:

- die Generalversammlung der Mitglieder;
- der Sektionsvorstand;
- gegebenenfalls der Sektionsrat.

1) Die Generalversammlung der Sektion

Artikel 12 – Die Generalversammlung

1. Jede Sektion muss jährlich mindestens eine Generalversammlung einberufen. Jedes Mitglied muss schriftlich eingeladen werden.
2. Alle Sektionsmitglieder sind stimmberechtigt.

Artikel 13 – Aufgaben der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung obliegen:
 - a. Die Begutachtung des Tätigkeits- und Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.
 - b. Die Festlegung der Zahl der Mitglieder des Sektionsvorstandes.

- 210 c. Die Wahl des Sektionsvorstandes.
- 211 d. Die Wahl von mindestens zwei (2) Kassenrevisoren, die dem Sektionsvorstand nicht
- 212 angehören dürfen.
- 213 e. Die Einsetzung des Sektionsrats gemäß Artikel 17 dieser Statuten.
- 214 f. Die Wahl der Delegierten gemäß Artikel 14 dieser Statuten.
- 215 g. Die Planung der Tätigkeit für das bevorstehende Berichtsjahr.
- 216 h. Die Beschlussfassung über alle kommunalpolitischen Fragen.
- 217 i. In den Proporz-Gemeinden, die Aufstellung der Kandidatenliste für die Gemeindewahlen
- 218 in Anwendung der Artikel 78 dieser Statuten.
- 219 j. Die Entscheidung über eine Beteiligung an Schöffenratskoalitionen in den
- 220 Proporzgemeinden.
- 221 k. Alle anderen Aufgaben gemäß dieser Statuten.

- 222 2. Der zuständige Bezirksvorstand kann die Generalversammlung einer Sektion einberufen und in
- 223 dieser Generalversammlung Anträge zur Abstimmung bringen.

224 Artikel 14 – Delegierte der Sektionen

- 225 1. Die Generalversammlung wählt die Bezirks- und Nationaldelegierten, nachstehend zusammen
- 226 die „Delegierten“.

227 Die Delegierten vertreten die Sektion auf dem Bezirks- und Nationalkongress sowie dem

228 Konvent gemäß den besonderen Bestimmungen der Statuten.

- 229 2. Die Bezirksdelegierten sind bei Bezirkskongressen und bei Konventen stimmberechtigt.

230 Jede Sektion hat Anrecht auf eine bestimmte Anzahl von Bezirksdelegierten:

- 231 a. einen Bezirksdelegierten pro zehn (10) Mitglieder der Sektion;
- 232 b. einen Bezirksdelegierten pro einhundert (100) Parteiwähler in der Sektion. Die Zahl der
- 233 Parteiwähler wird errechnet, indem die Stimmenzahl der Partei in jeder Gemeinde bei
- 234 den letzten Abgeordnetenwahlen durch die Zahl der zu vergebenden Sitze dividiert wird.

- 235 3. Die Nationaldelegierten sind bei Nationalkongressen und dem Konvent stimmberechtigt.

236 Jede Sektion hat Anrecht auf einen Nationaldelegierten pro fünf (5) Bezirksdelegierte.

- 237 4. Folgende Mitglieder werden der Sektion von amtswegen als zusätzliche Bezirks- und
- 238 Nationaldelegierte zuerkannt:

- 239 a. der Präsident und der Sekretär der Sektion;

- 240 b. die Mitglieder in allen Schöffen- und Gemeinderäten, welche der CSV angehören,
241 unabhängig davon, ob in den Gemeinden nach dem Proporz- oder dem
242 Majorzwahlsystem gewählt wird;
- 243 c. gegebenenfalls die National- und Europaabgeordneten sowie die Ersatzabgeordneten
244 und die Regierungsmitglieder der CSV, die der Sektion angehören.
- 245 5. Falls ein gewählter Delegierter verhindert ist, an einem Bezirkskongress, Nationalkongress oder
246 Konvent teilzunehmen, soll er seine Delegiertenkarte einem anderen Sektionsmitglied zur
247 Verfügung stellen. Die einer Sektion zustehenden Delegiertenkarten müssen in der Sektion
248 verbleiben.

249 **2) Der Sektionsvorstand**

250 Artikel 15 – Zusammensetzung des Sektionsvorstands

- 251 1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) gewählten Mitgliedern.
- 252 2. Gegebenenfalls gehören die Gemeinderatsmitglieder, die National- und Europaabgeordneten
253 und die Minister dem Vorstand von amtswegen an.
- 254 3. Der Vorstand begreift je zwei (2) Mitglieder der CSV-Unterorganisationen, die gegebenenfalls
255 auf lokaler Ebene bestehen.
- 256 4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen (1) Präsidenten, einen (1) Sekretär, einen (1) Kassierer
257 und gegebenenfalls einen (1) oder zwei (2) Vizepräsidenten. Diese bilden gemeinsam die
258 Exekutive des Sektionsvorstands.
- 259 5. Der Sektionspräsident soll in der Sektion wohnhaft sein.

260 Artikel 16 – Aufgaben des Sektionsvorstands

261 Der Vorstand ist das ausführende Organ auf Gemeindeebene und führt die laufenden Geschäfte der
262 Sektion. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

263 Aufgaben des Sektionsvorstandes sind insbesondere:

- 264 a. Die Einberufung der Generalversammlung.
- 265 b. Die Werbung und Betreuung von Mitgliedern.
- 266 c. Die Berichterstattung an den Bezirksvorstand und das Generalsekretariat über die
267 Tätigkeiten der Sektion.
- 268 d. Die Vertretung der örtlichen Interessen bei den zuständigen Instanzen.
- 269 e. Die Aufstellung einer provisorischen Kandidatenliste in den Proporzgemeinden.
- 270 f. Die Planung und Ausführung von Wahlkampagnen auf lokaler Ebene.
- 271 g. Die Unterstützung von Wahlkampagnen auf nationaler Ebene.
- 272 h. Alle anderen Aufgaben gemäß dieser Statuten.

3) Der Sektionsrat

Artikel 17 - Zusammensetzung des Sektionsrats

Der Sektionsrat setzt sich zusammen aus:

- a. den Delegierten der Sektion gemäß Artikel 14 dieser Statuten;
- b. dem Sektionsvorstand;
- c. den Mitgliedern in den kommunalen Kommissionen.
- d. gegebenenfalls den Ersatzgemeinderatskandidaten.

Der Sektionsrat tagt unter dem Vorsitz des Sektionspräsidenten.

Artikel 18 – Aufgaben des Sektionsrats

Der Sektionsrat bereitet die Beteiligung und die aktive Mitarbeit an Kongressen sowie die Ausarbeitung von Anträgen vor.

Der Sektionsrat wird über die Arbeit im Gemeinderat informiert und berät über dessen Tagesordnungspunkte.

Der Sektionsrat nimmt zu Fragen der Gemeindepolitik Stellung und kann Empfehlungen an die CSV-Gemeinderatsmitglieder aussprechen, jeweils unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 13.1.h. dieser Statuten betreffend die Generalversammlung.

B. Der Bezirk

Artikel 19

Der Bezirk ist die Organisationsstufe der CSV in einem Wahlbezirk.

Die Organe des Bezirks sind der Bezirkskongress und der Bezirksvorstand.

1) Der Bezirkskongress

Artikel 20 – Zusammensetzung des Bezirkskongresses

Der Bezirkskongress begreift:

- a. die Bezirksdelegierten aller Sektionen gemäß Artikel 14 dieser Statuten;
- b. die Mitglieder des Bezirksvorstands;
- c. die Mitglieder der Vorstände der CSV-Unterorganisationen im Bezirk.

299 Artikel 21 - Aufgaben des Bezirkskongresses

300 Dem Bezirkskongress obliegen:

- 301 a. Die Begutachtung der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie die Entlastung des
302 Vorstandes.
- 303 b. Die Festlegung der Richtlinien für die Parteipolitik im Bezirk.
- 304 c. Die Stellungnahme und Beschlussfassung betreffend die Anträge.
- 305 d. Die Wahl des Bezirkspräsidenten und von zwölf (12) Mitgliedern des Bezirksvorstands.
- 306 e. Die Wahl von mindestens zwei (2) Kassenrevisoren, welche dem Bezirksvorstand nicht
307 angehören dürfen.
- 308 f. Die Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahl der Abgeordnetenkommission gemäß
309 Kapitel IX. dieser Statuten.
- 310 g. Gegebenenfalls die Bestimmung des Spitzenkandidaten des Bezirks für die Nationalwahl
311 gemäß den Bestimmungen der Artikel 56.2. (iii) und 76 dieser Statuten.
- 312 h. Alle anderen Aufgaben gemäß dieser Statuten.

313 Artikel 22

314 Der ordentliche Bezirkskongress tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen.

315 **2) Der Bezirksvorstand**

316 Artikel 23 – Zusammensetzung des Bezirksvorstands

317 1. Der Bezirksvorstand begreift:

- 318 a. einen (1) Präsidenten;
- 319 b. zwölf (12) Mitglieder, die vom Kongress unter den Mitgliedern und unter
320 Berücksichtigung der in Artikel 7 dieser Statuten festgelegten Bestimmungen gewählt
321 werden. Die zwölf (12) gewählten Mitglieder dürfen keine Abgeordneten auf nationaler
322 oder Europaebene, keine Minister oder Mitglieder des Staatsrats sein;
- 323 c. die Abgeordneten des luxemburgischen und europäischen Parlaments des Bezirks, vier
324 (4) Vertreter der CSJ sowie je zwei (2) der CSF, zwei (2) der CSG und zwei (2) der CSV-
325 Senioren und einen (1) Vertreter der CSV International, die durch den Vorstand der
326 jeweiligen Unterorganisation des Bezirks bestimmt werden;
- 327 d. gegebenenfalls die CSV-Regierungsmitglieder aus dem Bezirk.

328 2. Die gewählten und delegierten Mitglieder kooptieren zusätzliche Mitglieder, um,
329 gegebenenfalls, eine angemessene Gesamtvertretung aller Interessen im Bezirk zu sichern. Der
330 Nationalvorstand legt die maximale Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern fest, die der
331 Bezirksvorstand kooptieren kann.

3. Die Mitglieder des Bezirksvorstands wählen aus den, gemäß Artikel 23 1. b. dieser Statuten gewählten Mitgliedern, einen (1) oder zwei (2) Vizepräsidenten, einen (1) Sekretär, gegebenenfalls einen (1) beigeordneten Sekretär und einen (1) Kassierer. Diese bilden gemeinsam mit dem Präsidenten die Exekutive des Bezirks.
4. Wenn Fragen zur Diskussion gestellt werden, die ausschließlich eine oder mehrere Sektionen betreffen, kann der Bezirksvorstand die Vorstandsmitglieder oder andere Mitglieder dieser Sektionen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.
5. Kurzgefasste Sitzungsprotokolle sind an das Generalsekretariat weiterzuleiten.

Artikel 24 – Aufgaben des Bezirksvorstands

Der Bezirksvorstand ist ausführendes Organ im Bezirk.

Aufgaben des Bezirksvorstands sind:

- a. Die Konsultierung, die Beratung und Unterstützung der Sektionen sowie die Überwachung ihrer Tätigkeit.
- b. Die Organisation einer planmäßigen und wirkungsvollen Werbung sowie die Gründung und der Ausbau von Sektionen.
- c. Die Bildungsarbeit der Partei im Bereich des Bezirks.
- d. Die Einberufung des Bezirkskongresses.
- e. Die Durchführung der von den Bezirkskongressen gefassten Beschlüsse.
- f. Die Stellungnahme zu der von den Abgeordneten des Bezirks verfolgten Politik sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen zu politischen Fragen.
- g. Die Koordinierung der politischen Tätigkeit und der öffentlichen Kundgebungen im Bezirk.
- h. Die Vorbereitung der Landes- und Gemeindewahlen.
- i. Alle anderen dem Bezirksvorstand aufgrund dieser Satzung zugetragenen Aufgaben und Kompetenzen.

Artikel 25 - Die Exekutive des Bezirksvorstands

Die Exekutive des Bezirksvorstands setzt sich gemäß Artikel 23.3 dieser Statuten zusammen.

Die Exekutive des Bezirksvorstands tätigt die laufenden Geschäfte des Bezirks.

Die Exekutive koordiniert die Zusammenarbeit des Bezirkes, mit den Sektionen, sowie dem Generalsekretariat.

C. Die Nationalorganisation

Artikel 26 - Organe

Die Organe auf nationaler Ebene sind:

- der Nationalkongress;
- der Konvent;
- der Nationalvorstand;
- der Nationalrat.

1) Der Nationalkongress

Artikel 27

Der ordentliche Nationalkongress tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Artikel 28 – Stimmberechtigte Delegierte

Der Nationalkongress begreift:

- a. die Nationaldelegierten der Sektionen gemäß Artikel 14 dieser Statuten;
- b. die Mitglieder des Nationalvorstands;
- c. die Mitglieder des Nationalrats;
- d. die Mitglieder der Bezirksvorstände;
- e. die stimmberechtigten Mitglieder der Vorstände der nationalen Unterorganisationen.

Artikel 29 – Aufgaben des Nationalkongresses

Dem Nationalkongress obliegen u.a. folgende Aufgaben:

- a. Die Festlegung der Grundlinien der Politik der christlich-sozialen Volkspartei und des Parteiprogramms sowie die Festsetzung von Richtlinien für politische Aktionen.
- b. Die Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Parteipräsidenten, des Generalsekretariats und der Fraktion in der Abgeordnetenversammlung sowie der Europaabgeordneten.
- c. Die Annahme der Kassenberichte und die Festlegung des Mitgliederbeitrags
- d. Die Abstimmung über das Koalitionsabkommen und die CSV-Regierungsmannschaft gemäß Artikel 42 dieser Statuten.
- e. Die Abänderung der Statuten.
- f. Alle anderen Aufgaben gemäß dieser Statuten.

Artikel 30 – Wahl des Nationalvorstands, der Kassenrevisoren und der Mitglieder der Disziplinarorgane

Der Nationalkongress wählt in getrennten Wahlgängen:

- a. einen (1) Parteipräsidenten;
- b. einen (1) Generalsekretär;
- c. zwei (2) Vizepräsidenten;
- d. einen (1) Generalkassierer;
- e. acht (8) Mitglieder, je zwei (2) pro Bezirk, die vom Kongress unter den Mitgliedern und unter Berücksichtigung der in Artikel 7 dieser Statuten festgelegten Bestimmungen gewählt werden. Die acht (8) gewählten Mitglieder dürfen keine Abgeordneten auf nationaler oder Europaebene, keine Minister oder Mitglieder des Staatsrats sein;
- f. mindestens zwei (2) Kassenrevisoren, die dem Nationalvorstand nicht angehören dürfen;
- g. die Mitglieder der Disziplinarorgane.

2) Der Konvent

Artikel 31

Der Nationalkongress und die vier Bezirkskongresse können gemeinsam als Konvent tagen.

Der Konvent wählt den nationalen Spitzenkandidaten gemäß Artikel 76 dieser Statuten.

Der Nationalrat kann beschliessen, dass die Aufgaben der Bezirkskongresse gemäß Artikel 21 f. und 21 g. im Rahmen eines Konvents erfüllt werden.

3) Der Nationalvorstand

Artikel 32 – Zusammensetzung des Nationalvorstands

1. Der Nationalvorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem Parteipräsidenten;
- b. dem Generalsekretär der Partei;
- c. zwei (2) Vizepräsidenten;
- d. dem Generalkassierer;
- e. die acht (8) vom Nationalkongress gemäß Artikel 30.e. dieser Statuten zu wählenden Mitgliedern;
- f. gegebenenfalls den beigeordneten Generalsekretären;
- g. den Präsidenten der vier (4) Bezirksvorstände oder deren Stellvertreter;

- 421 h. den Präsidenten der Unterorganisationen der Partei oder deren Stellvertreter;
- 422 i. dem Präsidenten der Kammerfraktion;
- 423 j. vier (4) von der Kammerfraktion delegierten Abgeordneten;
- 424 k. dem Sekretär der Kammerfraktion;
- 425 l. gegebenenfalls den Mitgliedern der Regierung;
- 426 m. einem Vertreter der Abgeordneten im Europaparlament;
- 427 n. gegebenenfalls einem Mitglied der EU-Kommission;
- 428 o. einem Vertreter der CSV-nahen Mitglieder des Staatsrats;
- 429 p. bis zu fünf (5) durch Kooptation zu bezeichnende Mitgliedern, die dem Nationalvorstand
430 mit Fachwissen zur Seite stehen.

431 2. Der Parteipräsident leitet den Nationalvorstand.

432 Artikel 33 – Aufgaben des Nationalvorstands / Besondere Befugnisse des Nationalvorstands

433 Der Nationalvorstand leitet die Partei auf nationaler Ebene und führt die Beschlüsse des
434 Nationalkongresses aus.

435 Der Nationalvorstand analysiert die politische Lage und bezieht Stellung im Einklang mit den
436 programmatischen Grundsätzen und der geltenden Beschlusslage.

437 Artikel 34 – Der erweiterte Nationalvorstand

438 Auf gemeinsame Einladung der Präsidenten von Partei und Fraktion werden alle Abgeordneten
439 regelmäßig zu Tagungen des Nationalvorstands eingeladen. In diesem Fall werden die Punkte der
440 Tagesordnung gemeinsam beraten und beschlossen. Der Parteipräsident leitet die Tagung. Die
441 Beschlussfassung ist für Nationalvorstand und Fraktion bindend.

442 Artikel 35 – Exekutive der Partei

443 1. Die Exekutive der Partei begreift:

- 444 a. den Parteipräsidenten;
- 445 b. den Generalsekretär der Partei;
- 446 c. zwei (2) Vizepräsidenten;
- 447 d. den Generalkassierer;
- 448 e. die vier (4) Bezirkspräsidenten;
- 449 f. den Präsidenten der Kammerfraktion;
- 450 g. gegebenenfalls den Premierminister sowie einen (1) Vertreter der Mitglieder in der
451 Regierung.

- 452 2. Der Parteipräsident leitet die Exekutive.
- 453 3. Die Exekutive kann, je nach Tagesordnung, andere Mitglieder mit beratender Stimme in die
- 454 Sitzung einladen.

455 Artikel 36 – Aufgaben der Parteieuxekutive

- 456 1. Die Exekutive verrichtet die laufenden Geschäfte der Partei.
- 457 2. Der Nationalvorstand kann die Exekutive mit Aufgaben betrauen.
- 458 3. Die Exekutive berichtet dem Nationalvorstand über ihre Arbeiten.

459 Artikel 37 – Der Parteipräsident

- 460 1. Der Parteipräsident vertritt die Partei und leitet deren Tätigkeit.
- 461 2. Der Präsident und der Generalsekretär oder die von diesen beauftragten Mitglieder des
- 462 Nationalvorstands haben das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Parteiorgane
- 463 und der Unterorganisationen teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden.
- 464 3. Der Parteipräsident hat das Recht, alle Parteiorgane einzuberufen und deren Tagesordnung
- 465 festzulegen.
- 466 4. Der Nationalvorstand kann, auf Vorschlag des Parteipräsidenten, bestimmte Befugnisse des
- 467 Präsidenten an einen oder an die beiden Vizepräsidenten übertragen. Sie üben diese dann unter
- 468 der Verantwortung des Präsidenten aus.
- 469 5. Die Vizepräsidenten übernehmen die Aufgaben des Parteipräsidenten in dessen Abwesenheit.

470 Artikel 38 – Generalsekretär und beigeordnete Generalsekretäre

- 471 1. Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt im
- 472 Einvernehmen mit dem Präsidenten die laufenden Geschäfte der Partei. Dem Generalsekretär
- 473 obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit.
- 474 2. Dem Generalsekretär obliegt die Koordinierung der Parteiarbeit mit den Bezirken. In
- 475 Abstimmung mit den Bezirken kann er die Arbeit auf Sektionsebene koordinieren.
- 476 3. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkampagnen auf nationaler Ebene sind alle
- 477 Organisationsstufen und die Unterorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs
- 478 gebunden.
- 479 4. Der Generalsekretär ist zuständig für die Kommunikationsarbeit.
- 480 5. Auf seinen Antrag hin können dem Generalsekretär vom Nationalvorstand ein (1) oder zwei (2)
- 481 beigeordnete Generalsekretäre zur Seite gestellt werden. Der Nationalvorstand legt die
- 482 Zuständigkeiten der beigeordneten Generalsekretäre fest, welche diese unter der
- 483 Verantwortung des Generalsekretärs ausüben.

Artikel 39

Der Parteipräsident und der Generalsekretär sind für die Öffentlichkeitsarbeit der Partei zuständig. Sie verrichten diese im Einvernehmen mit dem Nationalvorstand.

4) Der Nationalrat

Artikel 40 - Zusammensetzung

Der Nationalrat begreift:

- a. die Mitglieder des Nationalvorstands;
- b. die Abgeordneten;
- c. die Abgeordneten im Europaparlament;
- d. gegebenenfalls die Regierungsmitglieder;
- e. die Mitglieder der Bezirksvorstände;
- f. die ehemaligen Parteipräsidenten;
- g. je fünf (5) Vertreter der Nationalvorstände der Unterorganisationen;
- h. die Kandidaten für National- und Europawahlen zur Ausarbeitung des Wahlprogramms.

Ehemalige Regierungsmitglieder, Mitglieder des Staatsrats und Experten können mit beratender Stimme eingeladen werden.

Artikel 41 – Aufgaben des Nationalrats

1. Der Nationalrat gewährleistet den Respekt der Parteistatuten, die Wahrung der programmatischen Richtlinien sowie die Ausführung der vom Nationalkongress getroffenen Beschlüsse. Der Nationalvorstand und die Kammerfraktion sind dem Nationalrat gegenüber rechenschaftspflichtig.
2. Der Nationalrat befasst sich mit Fragen, die ihm vom Nationalvorstand unterbreitet werden. Er kann die Initiative zu Vorschlägen an den Nationalvorstand ergreifen.
3. Der Nationalrat erarbeitet und verabschiedet auf Grundlage der geltenden Beschlusslage das Wahlprogramm auf nationaler und europäischer Ebene.
4. Sonstige Aufgaben gemäß diesen Statuten.

Artikel 42 – Regierungsbeteiligung

1. Der Nationalrat befindet über den Eintritt in Koalitionsverhandlungen auf nationaler Ebene. Er legt die prinzipielle Orientierung dieser Verhandlungen fest und bestimmt auf Vorschlag der Parteiexekutive die Zusammensetzung der Verhandlungsdelegation.
2. Nach abgeschlossenen Koalitionsverhandlungen stimmt der Nationalrat über das Koalitionsabkommen ab.
3. Der Nationalrat stimmt auf Vorschlag der Parteiexekutive gegebenenfalls des Regierungsformateurs über die, dem Großherzog vorzuschlagenden CSV-Regierungsmitglieder ab.

- 519 4. Die Vorschläge des Nationalrats betreffend das Koalitionsabkommen und die CSV-
520 Regierungsmannschaft werden dem Nationalkongress zur endgültigen Beschlussfassung
521 vorgelegt.
- 522 5. Im Falle einer Regierungsumbildung oder Ressortumverteilung stimmt der Nationalrat über den
523 Vorschlag der Parteiexecutive gegebenenfalls des Premierministers ab.
- 524 6. Die Abstimmungen des Nationalkongresses und des Nationalrats erfolgen mit einfacher
525 Mehrheit durch Handaufheben oder durch hochgehobene Stimmkarten in ein und demselben
526 Wahlgang.

527 **V. UNTERORGANISATIONEN**

528 Artikel 43

- 529 1. In der Partei können Unterorganisationen gebildet werden.
- 530 2. Die Unterorganisationen der CSV sind:
- 531 a. die christlich-soziale Jugend (CSJ);
532 b. die christlich-sozialen Frauen (CSF);
533 c. die CSV Senioren;
534 d. die christlich-sozialen Gemeinderäte (CSG);
535 e. die CSV International.
- 536 3. Es ist den Unterorganisationen freigestellt, sich auf Sektions- und Bezirksebene zu organisieren.
537 Aufgrund der besonderen Aufgaben, die die CSJ auf allen Parteiebenen wahrnimmt,-muss die
538 CSJ auf Bezirksebene organisiert sein.
- 539 4. Die CSJ hat das Recht eigene Mitglieder aufzunehmen. Mitglieder der CSJ welche nicht CSV-
540 Mitglieder sind, können nicht in den Bezirksvorstand und Nationalvorstand delegiert respektiv
541 gewählt werden.
- 542 5. Die CSV Senioren können Mitglieder unter 65 Jahren aufnehmen.

543 Artikel 44

- 544 1. Jede Unterorganisation hat ein eigenes Organisationsstatut, das sich an die gegenwärtigen
545 Statuten anlehnt und das der Genehmigung durch den Nationalvorstand der Partei bedarf. Jede
546 Unterorganisation genießt für ihre innere Verwaltung volle Autonomie.
- 547 2. Jede Unterorganisation ist in allen Gremien der Partei vertreten und ihre Vertreter machen dort
548 den Standpunkt ihrer Organisation geltend. Sie wird rechtzeitig von der Partei über die
549 laufenden politischen Probleme und Aktivitäten unterrichtet und dokumentiert.
- 550 3. Jede Unterorganisation der Partei hat das Recht zu eigenen Stellungnahmen zu allen Fragen
551 der Politik in ihrem Wirkungsbereich, die den Grundsätzen der CSV nicht widersprechen dürfen.

552 VI. ARBEITSGRUPPEN UND POLITISCHE BILDUNG

553 Artikel 45 - Arbeitsgruppen

- 554 1. Zur Analyse von Sachfragen und Vorbereitung programmatischer Stellungnahmen können die
555 Vorstände aller Organisationsstufen in ihrem Kompetenzbereich Arbeitsgruppen einsetzen.
- 556 2. Die zuständigen Vorstände legen die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen fest und
557 bestimmen einen verantwortlichen Koordinator und einen Sekretär. Die Vorstände bestimmen
558 eine Frist innerhalb derer dem Vorstand die Schlussfolgerungen vorgelegt werden sollen. Die
559 Arbeitsgruppen berichten regelmäßig dem zuständigen Vorstand.
- 560 3. Die Arbeitsgruppen können für Nichtmitglieder offen sein und Fachleute zur Beratung
561 einbeziehen.
- 562 4. Die Arbeitsgruppen können in Abstimmung mit dem zuständigen Vorstand und dem
563 Generalsekretariat ein Forum für alle Mitglieder einberufen, um die Themen ihrer
564 Aufgabenstellung zu diskutieren.
- 565 5. Die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppen werden dem zuständigen Vorstand übermittelt,
566 dieser kann eine Beschlussfassung gemäß Artikel 58 und 59 der Verfahrensordnung in die
567 Wege leiten.
- 568 6. Das Generalsekretariat koordiniert die Arbeitsgruppen.
- 569 7. Arbeitsgruppen enden mit Ablauf der Mandatsdauer der Vorstände und können von diesen
570 jederzeit aufgelöst werden.

571 Artikel 46 - Kommissionen

- 572 1. Der Nationalkongress kann auf Vorschlag des Nationalvorstands Kommissionen zur Beratung
573 und Prüfung von parteiinternen Fragen einsetzen.
- 574 2. Die Schlussfolgerungen einer Kommission werden dem Nationalvorstand übermittelt. Der
575 Nationalvorstand kann eine Beschlussfassung gemäß Artikel 59 der Verfahrensordnung in die
576 Wege leiten.

577 Artikel 47 - Akademie

- 578 1. Die Akademie ist die Bildungseinrichtung der Partei. Sie bietet ein für alle Mitglieder
579 zugängliches Bildungsprogramm an. Dazu gehören die staatsbürgerliche, politische und
580 kulturelle Bildung durch Seminare, Schulungen, Vorträge, Publikationen und angewandte
581 Forschung.
- 582 2. Aufgabe der Akademie ist die Fortbildung im Bereich der christlich-sozialen Grundwerte, der
583 christlichen Soziallehre und der Philosophie des Personalismus, die Vermittlung von
584 Fachkompetenz auf allen wesentlichen Politikfeldern sowie das Training von Persönlichkeits-,
585 Methoden- und Sozialkompetenz für die politische Praxis.
- 586 3. Unter Koordination des Generalsekretariats fördert die Akademie die Bildungsarbeit auf allen
587 Organisationsstufen der Partei und deren Unterorganisationen.

588 VII. DAUER DER PARTEIMANDATE

589 Artikel 48 – Auf Sektionsebene

590 Das Mandat des Sektionsvorstands, der Delegierten sowie der Kassenrevisoren der Sektion dauert
591 drei (3) Jahre. Es endet jeweils auf der ordentlichen Generalversammlung der Sektion, die spätestens
592 fünf (5) Monate nach den Gemeinderatswahlen einzuberufen ist. Alle Mandate werden durch
593 Wahlen neu vergeben und dauern drei (3) Jahre.

594 Nach Ablauf der dreijährigen Mandatsdauer werden die Mandate wieder für drei (3) Jahre gemäß
595 dem vorhergehenden Absatz vergeben.

596 Artikel 49 – Auf Bezirksebene

597 Die Mandate aller Mitglieder des Bezirksvorstands und der der Kassenrevisoren des Bezirks dauern
598 im Prinzip zwei (2) Jahre und enden auf dem ordentlichen Bezirkskongress.

599 Falls Kammerwahlen während einer Mandatsdauer stattfinden, dauern die Mandate drei (3) Jahre
600 und enden spätestens neun (9) Monate nach den Kammerwahlen auf dem ordentlichen
601 Bezirkskongress.

602 Artikel 50 – Auf nationaler Ebene

603 Die Mandate aller Mitglieder des Nationalvorstands, der Kassenrevisoren auf Nationalebene, der
604 Mitglieder der Disziplinarorgane und der Schlichter dauern im Prinzip zwei (2) Jahre und enden auf
605 dem ordentlichen Nationalkongress.

606 Falls Kammerwahlen während der Mandatsdauer stattfinden, dauern die Mandate drei (3) Jahre und
607 enden spätestens neun (9) Monate nach den Kammerwahlen auf dem ordentlichen
608 Nationalkongress.

609 Artikel 51 - Mandatsdauerbegrenzung

610 Der Parteipräsident, der Generalsekretär, die Vizepräsidenten, die Präsidenten der Bezirksvorstände
611 sowie die Präsidenten der Unterorganisationen auf nationaler und Bezirksebene können ihr Amt nur
612 während drei (3) aufeinanderfolgenden Mandatsperioden ausüben. Diese Bestimmung gilt nur für
613 vollständig ausgeübte Mandatsperioden.

614 VIII. VERFAHRENSORDNUNG

615 A. Einberufung der Parteiorgane

616 Artikel 52 - Einberufung der Generalversammlungen, Kongresse und Konvente

617 Eine aktualisierte Liste der Mitglieder der Sektion oder der Delegierten ist vor Einberufung einer
618 Generalversammlung, eines Bezirks- oder Nationalkongresses und Konvents vom zuständigen
619 Präsidenten, Sekretär oder Kassierer beim Generalsekretariat anzufragen. Die Einberufung erfolgt
620 schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder inklusive elektronischer Kommunikationswege.

621 Die Vorstände auf allen Parteiebenen bereiten die Generalversammlung, die Kongresse und den
622 Konvent vor.

623 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Sektionsvorstand mindestens zehn (10)
624 Kalendertage vor dem Tagungstermin unter Angabe des Datums, des Tagungsortes und der
625 Tagesordnung. Die Generalversammlung tagt über alle Punkte der Tagesordnung.

626 Die Einberufung des Bezirks- und Nationalkongresses und des Konvents erfolgt durch den
627 zuständigen Vorstand mindestens drei (3) Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe des
628 Datums, des Tagungsortes und der Tagesordnung. Die jeweiligen Kongresse tagen über alle Punkte
629 der Tagesordnung.

630 Die ordentlichen Bezirkskongresse und Kongresse der Unterorganisationen müssen mindestens
631 vierzehn (14) Kalendertage vor dem Nationalkongress tagen.

632 Die Tagungsunterlagen sollen für die Delegierten mindestens drei (3) Kalendertage vor dem
633 Kongress oder Konvent zugänglich sein.

634 Die Fristen gelten nicht in Dringlichkeitsfällen.

635 Artikel 53 - Einberufung von Vorstands- und Nationalratssitzungen

636 Die Vorstände auf allen Ebenen der Partei so wie der Nationalrat müssen mindestens fünf (5)
637 Kalendertage vor der Sitzung vom zuständigen Präsidenten mit Angabe des Datums, des
638 Tagungsorts und der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist gilt nicht in
639 Dringlichkeitsfällen.

640 Der Nationalvorstand tritt mindestens achtmal (8) im Jahr zusammen.

641 Die Bezirksvorstände treten mindestens sechsmal (6) im Jahr zusammen.

642 Der Nationalrat tritt mindestens zweimal (2) im Jahr zusammen.

643 Artikel 54 - Gemeinsame Bestimmungen für die Einberufung aller Parteiorgane

644 Die Organe der Partei müssen in außerordentlicher Versammlung einberufen werden, falls ein Drittel
645 (1/3) der betreffenden Mitglieder dies, mit Angabe der Tagesordnung, schriftlich verlangt.

646 **B. Beschlussfassung**

647 Artikel 55 - Quorum

648 1. Generalversammlung, Kongress und Konvent

649 Die Generalversammlung der Sektionen, die Bezirks- und Nationalkongresse und der Konvent tagen
650 gültig über alle Fragen der Tagesordnung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder
651 vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Einberufung.

652 2. Vorstands- und Nationalratssitzungen

653 Die Vorstände auf allen Organisationsstufen sowie der Nationalrat sind, in einer ordnungsgemäß
654 einberufenen Versammlung, beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

655 Artikel 56 – Abstimmung anlässlich Generalversammlungen, Kongresse und Konvente

656 1. Bezüglich Sachfragen, Motionen, Resolutionen so wie der administrativen
657 Kongressunterlagen

658 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen
659 und ungültige Stimmzettel nicht für die Ermittlung der Mehrheit zählen.

660 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, durch hochgehobene Stimmkarten oder durch
661 Stimmzettel. Jedes Mitglied darf seine Enthaltung oder Ablehnung begründen. Im Zweifelsfall wird
662 die Abstimmung durch Namensaufruf vorgenommen.

663 Auf Antrag von wenigstens einem Drittel (1/3) der anwesenden Delegierten kann eine namentliche
664 Abstimmung stattfinden.

665 Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Ergibt sich nochmals Stimmengleichheit, so
666 gilt der Abstimmungsvorschlag als verworfen.

667 2. Bezüglich personalpolitischer Entscheidungen

668 (i) Prinzip

669 Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel in getrennten Wahlgängen. Die
670 Stimmzettel werden nach der Anfertigung des Wahlprotokolls und spätestens vierundzwanzig (24)
671 Stunden nach der Wahl vom Präsidenten der Wahlkommission vernichtet. Das Wahlprotokoll wird
672 an das Generalsekretariat zwecks Archivierung weitergeleitet.

673 Liegen bei Wahlen nur so viele Kandidaturen vor, wie es Posten zu besetzen gibt, so gelten die
674 Kandidaten als gewählt.

675 Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen als Kandidaten zu wählen sind. Er kann keinem
676 Kandidaten mehr als eine Stimme geben und muss sein Wahlrecht voll ausnutzen. Abgegebene
677 Wahlzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.

678 Ungültige oder weiße Stimmzettel zählen nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

679 Gelten als gewählt die Kandidaten, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen. Bei
680 Stimmengleichheit, ist der Jüngste gewählt.

681 Jede Wahl wird von einer Wahlkommission geleitet, die vom zuständigen Vorstand vorgeschlagen
682 wird. Der Wahlkommission gehören mindestens drei (3) Mitglieder an.

683 Die in diesem Artikel 56 2. (i) der Statuten festgelegte Prinzipien gelten ebenfalls für die Wahl der
684 Mitglieder der Parteiexekutive und der Präsidenten der Bezirksvorstände und Unterorganisationen
685 so wie für die Wahl der Spitzenkandidaten, sofern dies nicht anders in den folgenden Absätzen (ii)
686 und (iii) geregelt wurde.

687 Die in diesem Artikel 56 der Statuten festgelegten Prinzipien gelten nicht für Abstimmungen gemäß
688 der Artikel 42 und 73 dieser Statuten.

689 (ii) Sonderbestimmungen bezüglich der Wahl der Parteiexekutive und der Präsidenten
690 der Bezirksvorstände

691 Der Parteipräsident, der Generalsekretär, die beiden Vizepräsidenten, der Generalkassierer, die
692 Präsidenten der Bezirksvorstände und Unterorganisationen werden in jedem Fall durch geheime
693 Wahl gewählt, auch wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht.

694 Für die Wahl des Parteipräsidenten, des Generalsekretärs, sowie der Bezirkspräsidenten ist im ersten
695 Wahlgang immer die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ungültige oder weiße Stimmzettel
696 werden nicht für die Ermittlung der Mehrheit berücksichtigt.

697 Zur Stichwahl zugelassen sind höchstens zwei (2) Kandidaten, und zwar die, die im ersten Wahlgang
698 die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen konnten. In der Stichwahl ist gewählt, wer die höchste
699 Stimmenzahl auf sich vereinigt. Erfolgt bei der Stichwahl Stimmgleichheit, ist der Jüngste gewählt.

700 (iii) Sonderbestimmungen bezüglich der Wahl der Spitzenkandidaten

701 Für die Wahl des nationalen Spitzenkandidaten und der Spitzenkandidaten im Bezirk ist im ersten
702 Wahlgang immer die absolute Stimmenmehrheit erforderlich, wobei ungültige oder weiße
703 Stimmzettel nicht für die Ermittlung der Mehrheit zählen.

704 Zur Stichwahl zugelassen sind höchstens zwei (2) Kandidaten, und zwar die, die im ersten Wahlgang
705 die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen konnten. In der Stichwahl ist gewählt, wer die höchste
706 Stimmenzahl auf sich vereinigt. Erfolgt bei der Stichwahl Stimmgleichheit, ist der Jüngste gewählt.

707 Artikel 57 – Abstimmung anlässlich Vorstands- und Nationalratssitzungen

708 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen
709 nicht für die Ermittlung der Mehrheit zählen. Der Präsident des Vorstands hat im Falle von
710 Stimmgleichheit die entscheidende Stimme.

711 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder durch hochgehobene Stimmkarten. Jedes
712 Mitglied darf seine Enthaltung oder Ablehnung begründen. Im Zweifelsfall wird die Abstimmung
713 durch Namensaufruf vorgenommen.

714 Personalfragen auf Vorstands- und Nationalratsebene werden durch geheime Abstimmung
715 entschieden. Auf eine geheime Abstimmung kann einstimmig verzichtet werden.

716 Die in diesem Artikel 57 der Statuten festgelegten Prinzipien gelten nicht für Abstimmungen gemäß
717 Artikel 42 dieser Statuten.

718 **C. Resolutionen und Motionen**

719 Artikel 58 – Resolution auf den Bezirkskongressen

720 Die Bezirkskongresse können Resolutionen betreffend ihren Wirkungsbereich verabschieden.

721 Resolutionsentwürfe werden vom Bezirksvorstand, einer vom Bezirksvorstand eingesetzten
722 Arbeitsgruppe, den Sektionen sowie den Unterorganisationen auf Bezirksebene ausgearbeitet und
723 beim Bezirksvorstand eingereicht.

724 Resolutionsentwürfe können auch von mindestens fünfzig (50) unterzeichnenden Mitgliedern eines
725 Bezirks beim Bezirksvorstand eingereicht werden.

726 Die Resolutionsentwürfe müssen dem Bezirksvorstand vierzehn (14) Kalendertage vor dem
727 Bezirkskongress vorliegen.

728 Die Resolutionsentwürfe werden zehn (10) Kalendertage vor dem Kongress veröffentlicht und
729 zugänglich gemacht.

730 Änderungsanträge können von allen Delegierten des Kongresses sowie von den Parteigremien des
731 Bezirks bis zu fünf (5) Kalendertage vor dem Kongress schriftlich eingebracht werden.

732 Der Bezirksvorstand nimmt zum Resolutionsentwurf Stellung und legt dem Bezirkskongress den
733 Resolutionsentwurf und die Änderungsanträge zur Beschlussfassung vor.

734 Artikel 59 – Resolutionen für den Nationalkongress

735 Eine Resolution des Nationalkongresses gilt als richtungsweisender programmatischer Beschluß der
736 Partei. Nach Beschlussfassung durch den Nationalkongress bindet die Resolution alle
737 Organisationsstufen der Partei.

738 (i) Resolutionen des Nationalvorstands

739 1. Der Resolutionsentwurf wird vom Nationalvorstand oder durch eine vom Nationalvorstand
740 eingesetzte Arbeitsgruppe oder Kommission ausgearbeitet und beim Nationalvorstand
741 eingereicht.

742 2. Der Nationalvorstand leitet den Resolutionsentwurf mindestens dreißig (30) Kalendertage vor
743 dem ersten Bezirkskongress an die vier (4) Bezirksvorstände und die Unterorganisationen zur
744 Stellungnahme der Kongresse weiter. Änderungsanträge können gemäß Artikel 58 dieser
745 Statuten eingereicht werden.

746 Der Nationalvorstand übermittelt den Resolutionsentwurf zeitgleich an die Nationaldelegierten.

747 Änderungsanträge der Delegierten sowie Stellungnahmen der Kongresse müssen zehn (10)
748 Kalendertage vor dem Nationalkongress eingereicht werden.

749 3. Der Nationalvorstand nimmt zu Änderungsanträgen der Bezirke und/oder Unterorganisationen
750 Stellung und legt dem Nationalkongress den Resolutionsentwurf und die Änderungsanträge
751 zur Beschlussfassung vor.

- 752 (ii) Resolutionen von Bezirken, Unterorganisationen und Mitgliedern
- 753 1. Resolutionsentwürfe können von den Kongressen der Bezirke und Unterorganisationen beim
754 Nationalvorstand eingereicht werden. Der Resolutionsentwurf muss Auskunft über die Anzahl
755 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten so wie über das Resultat der Abstimmung
756 geben.
- 757 2. Resolutionsentwürfe können auch von mindestens einhundert (100) unterzeichnenden
758 Mitgliedern beim Nationalvorstand eingereicht werden.
- 759 3. Die Resolutionsentwürfe müssen dem Nationalvorstand mindestens vierzehn (14) Kalendertage
760 vor dem Nationalkongress vorliegen.
- 761 4. Die Resolutionsentwürfe werden zehn (10) Kalendertage vor dem Kongress veröffentlicht und
762 zugänglich gemacht.
- 763 5. Änderungsanträge können von allen Delegierten des Kongresses sowie von allen Parteigremien
764 bis zu fünf (5) Kalendertage vor dem Kongress eingebracht werden.
- 765 6. Der Nationalvorstand nimmt zum Resolutionsentwurf Stellung und legt dem Nationalkongress
766 den Resolutionsentwurf und die Änderungsanträge zur Beschlussfassung vor.

767 Artikel 60 - Motionen

768 Die Kongresse können die Vorstände der jeweiligen Organisationsstufe mittels Motionen zu einem
769 bestimmten Handeln auffordern.

770 Die Motionen können von mindestens fünfzig (50) Delegierten eines Nationalkongresses und
771 mindestens fünfundzwanzig (25) Delegierten eines Bezirkskongresses fünf (5) Kalendertage vor dem
772 jeweiligen Kongress schriftlich beim zuständigen Vorstand eingereicht werden. Die zuständigen
773 Vorstände können vor der Abstimmung zu den Motionen Stellung nehmen.

774 **D. Geschäftsordnung für Kongresse und Konvente**

775 Artikel 61 – Mandatsprüfung

776 Die Prüfung der Mandate der Delegierten obliegt den zuständigen Vorständen an Hand
777 aktualisierter Listen die vom Generalsekretariat zur Verfügung gestellt werden.

778 Artikel 62 - Leitung der Kongresse und Konvente

- 779 1. Der Kongress und Konvent bestimmt ein Tagungspräsidium, das sich aus einem (1)
780 Vorsitzenden, drei (3) Mitgliedern und einem (1) Sekretär zusammensetzt.
- 781 2. Dem Vorsitzenden des Tagungspräsidiums obliegt die Leitung des Kongresses respektiv
782 Konvents.
- 783 3. Dem Sekretär obliegt die Schriftführung. Die anderen Mitglieder des Präsidiums unterstützen
784 den Vorsitzenden bei der Leitung und haben zur Aufgabe die Abstimmungsergebnisse schriftlich
785 festzuhalten.

786 4. Das Präsidium fasst ein Protokoll über die Beschlussfassung des Kongresses respektiv des
787 Konvents. Dieses Protokoll wird dem Nationalvorstand spätestens vierzehn (14) Tage nach dem
788 Kongress übermittelt.

789 Artikel 63 - Diskussion der Resolutionsentwürfe, Motionen und Tätigkeitsberichte

790 1. Resolutionsentwürfe sowie Änderungsanträge müssen gemäß den Artikeln 58 und 59 dieser
791 Statuten fristgerecht beim zuständigen Bezirks- oder Nationalvorstand eingereicht worden sein.
792 Es kommen nur diejenigen Resolutionsentwürfe, Stellungnahmen und Änderungsanträge zur
793 Beratung die im Sinne der vorgenannten Bestimmungen unterbreitet worden sind.

794 Bei der Behandlung eines Resolutionsentwurfs erhält zunächst der Antragsteller das Wort. Die
795 Antragsteller und die Diskussionsredner (gemäß Stellungnahme oder Änderungsantrag) haben
796 sich an der zur Diskussion stehenden Thematik oder Sachfrage zu orientieren.

797 2. Wortmeldungen der Delegierten werden nach Eröffnung der Debatte entgegengenommen und
798 haben mittels Wortmeldungsformulare mit Themenangabe oder Kurzbeschreibung des
799 Diskussionsbeitrages beim Präsidium zu erfolgen. Die Redner erhalten nach der Reihenfolge der
800 Wortmeldungen das Wort.

801 Artikel 64 - Redezeit

802 Die Redezeiten werden im Vorfeld des Kongresses von den zuständigen Vorständen festgelegt.

803 **IX. AUFSTELLUNG DER KANDIDATENLISTEN**

804 **A. Abgeordnetenkommission**

805 Artikel 65

806 Der Bezirkskongress stellt die provisorische Kandidatenliste für die Kommissionwahlen auf.

807 Artikel 66 - Frist

808 Mindestens zwölf (12) Monate vor dem normalen Wahltermin, bei vorzeitigen Wahlen sofort
809 nachdem die Abhaltung von Neuwahlen feststeht, setzt der Nationalvorstand eine Frist fest, binnen
810 welcher die Kandidaturen bei dem jeweiligen Bezirksvorstand einzureichen sind und teilt diese den
811 Mitgliedern mit.

812 Artikel 67 - Kandidaturen

813 1. Die Kandidaturen sind schriftlich beim Bezirksvorstand einzureichen.

814 2. Sie können eingereicht werden:

815 a. von den Mitgliedern des Bezirksvorstandes;

816 b. von den Sektionen;

817 c. von den Unterorganisationen;

818 d. von den Kandidaten selbst, insofern sie seit einem (1) Jahr Mitglied der CSV sind und ihre
819 Kandidatur von mindestens fünfundzwanzig (25) Mitgliedern unterstützt wird.

820 3. Drei Viertel (3/4) der zu besetzenden Kandidatenposten werden vom Bezirksvorstand unter den
821 eingereichten Kandidaturen vorgeschlagen. Das weitere Viertel (1/4) wird von der
822 Wahlkommission vorgeschlagen:

- 823 a. Im Zentrum fünf (5) der einundzwanzig (21) Kandidaten.
- 824 b. Im Süden sechs (6) der dreiundzwanzig (23) Kandidaten.
- 825 c. Im Osten zwei (2) der sieben (7) Kandidaten.
- 826 d. Im Norden zwei (2) der neun (9) Kandidaten.

827 Artikel 68 – Wahlkommission

828 1. Die Wahlkommission setzt sich zusammen aus:

- 829 a. einem Vertreter pro Wahlbezirk, die von den Bezirksvorständen bestimmt werden;
- 830 b. dem Parteipräsidenten;
- 831 c. dem Generalsekretär;
- 832 d. dem Fraktionspräsidenten;
- 833 e. gegebenenfalls dem Premierminister oder einem ständigen Vertreter der CSV-Minister.

834 2. Aufgabe der Wahlkommission ist es, ein Viertel (1/4) der Kandidaten vorzuschlagen, um den
835 Charakter der Volkspartei der Listen zu gewährleisten und um gegebenenfalls einen Ausgleich
836 nationaler, regionaler, sozialer und beruflicher Natur zwischen den einzelnen Kandidaten
837 anzustreben.

838 3. Die Wahlkommission ist nicht an die Bestimmungen von Artikel 66 und 67 dieser Statuten
839 gehalten.

840 Artikel 69 - Alter der Kandidaten

841 Bei der Aufstellung der provisorischen Kandidatenliste durch den Bezirksvorstand sollen im Hinblick
842 auf eine Verjüngung der Kandidatenliste mindestens ein Drittel (1/3) der Kandidaten jünger als
843 vierzig (40) Jahre sein.

844 Artikel 70 – Wahl der Kandidatenlisten

845 1. Die Mitglieder des Bezirksvorstands wählen in geheimer Wahl die vorzuschlagenden
846 Kandidaten. Als gewählt gelten die Kandidaten, die eine absolute Mehrheit auf sich vereinigen,
847 gemäß Artikel 57 dieser Statuten.

848 2. Die vom Bezirksvorstand vorgeschlagene Kandidatenliste wird der Wahlkommission
849 übermittelt. Die Kommission ergänzt diese provisorische Kandidatenliste gemäß Artikel 67.3
850 und 68 dieser Statuten.

851 Artikel 71

852 Die Wahlkommission übermittelt dem zuständigen Bezirksvorstand und dem Nationalvorstand die
853 aufgestellte provisorische Kandidatenliste.

854

Artikel 72 - Wahlkongress

855 1. Der Bezirksvorstand beruft spätestens drei (3) Monate vor dem normalen Wahltermin einen
856 außerordentlichen Bezirkskongress ein.

857 2. Stimmberechtigt sind die in Artikel 14 dieser Statuten vorgesehenen Delegierten.

858

Artikel 73 – Verabschiedung der Kandidatenliste

859 Die Verabschiedung der Kandidatenliste durch den Bezirkskongress geschieht nach folgendem
860 Verfahren:

861 a. Der Präsident des Bezirksvorstands erläutert die vorgeschlagene Kandidatenliste. Nach
862 einem Meinungsaustausch wird geheim über die vorgeschlagene Kandidatenliste als
863 Ganzes abgestimmt. Erhält bei dieser Abstimmung die vorgeschlagene Kandidatenliste
864 die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, so gilt sie als angenommen.

865 b. Wird die vorgeschlagene Liste abgelehnt, so erfolgt eine zweite Abstimmung auf Grund
866 einer Kandidatenliste, die sowohl die bei der ersten Abstimmung abgelehnte
867 Kandidatenliste, als auch die Namen der anderen nicht zurückbehaltenen Kandidaten
868 enthält, falls diese ihre Kandidatur aufrechterhalten haben. Diese Abstimmung ist
869 geheim. Jeder stimmberechtigte Kongressteilnehmer verfügt über so viele Stimmen als
870 Kandidaten zu wählen sind. Er kann keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben und
871 er muss sein Wahlrecht voll ausnutzen. Abgegebene Wahlzettel, die diesen
872 Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig. Als gewählt gelten diejenigen
873 Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erhalten. Bei Stimmengleichheit
874 entscheidet die Stichwahl. Erfolgt bei dieser Stichwahl Stimmengleichheit, so ist der
875 Jüngste gewählt.

876 c. Die Bestimmungen der Verfahrensordnung sind nicht anwendbar.

877

Artikel 74

878 1. Die vom Bezirkskongress verabschiedete Kandidatenliste bedarf der Zustimmung des
879 Nationalvorstands.

880 2. Der Nationalvorstand ist berechtigt, die Zustimmung zu verwehren im Falle der Missachtung
881 der Prinzipien, die enthalten sind in den Artikeln 68.2. und 70 dieser Statuten sowie zum
882 Zwecke der Stärkung der Liste im Interesse der Gesamtpartei.

883 3. Falls der Nationalvorstand die vorgeschlagene Kandidatenliste nicht genehmigt, so wird die
884 Liste zusammen mit den Empfehlungen und Bemerkungen an den Bezirksvorstand und die
885 Wahlkommission zurückgewiesen. Der Nationalvorstand legt eine Frist fest, innerhalb der neue
886 Vorschläge betreffend die Aufstellung der Kandidatenliste vorzulegen sind. Die neue
887 Kandidatenliste wird wenigstens zwei (2) Monate vor dem Wahltermin einem
888 außerordentlichen Bezirkskongress zur Abstimmung unterbreitet. Bei kurzfristigen Wahlen
889 bedarf diese neue Liste lediglich der Zustimmung des Nationalvorstands.

Artikel 75

Zieht nach endgültiger Aufstellung der Kandidatenliste ein Kandidat seine Kandidatur zurück, oder scheidet ein Kandidat aus anderen Gründen aus, so beruft der Bezirksvorstand, falls der Zeitraum zwischen Kongress und Wahltermin mehr als zwei (2) Monate beträgt, den Bezirkskongress wieder ein zwecks Wahl eines neuen Kandidaten. Beträgt diese Frist weniger als zwei (2) Monate, so bezeichnet der Bezirksvorstand im Einvernehmen mit der Wahlkommission den Nachfolger dieses Kandidaten. Wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet endgültig der Nationalvorstand.

Artikel 76 – Spitzenkandidaten

Der Nationalvorstand entscheidet ob ein Spitzenkandidat auf Bezirks- und/oder Landesebene für die Wahlen bestimmt werden soll.

(i) Auf nationaler Ebene

Der erweiterte Nationalvorstand kann Kandidaten für eine nationale Spitzenkandidatur vorschlagen.

Im Auftrag des erweiterten Nationalvorstands sondiert der Parteipräsident mögliche nationale Spitzenkandidaturen. Sollte der Parteipräsident zum Kreis der möglichen Spitzenkandidaten gehören, übernimmt ein Vizepräsident den Auftrag zur Sondierung.

Der Parteipräsident oder einer der Vizepräsidenten berichtet dem Nationalrat über die Sondierungsgespräche und macht dem Nationalrat einen Vorschlag.

Der Nationalrat schlägt dem Konvent den Kandidaten zur nationalen Spitzenkandidatur vor.

Der nationale Spitzenkandidat wird vom Konvent gewählt und führt die Liste in seinem Wahlbezirk an.

(ii) Auf Bezirksebene

Der Bezirksvorstand schlägt dem Bezirkskongress aus der Mitte der provisorischen Kandidatenliste einen Spitzenkandidaten vor. Die Delegierten stimmen über diesen Vorschlag gemäß Artikel 74 dieser Statuten ab.

Artikel 77

Die in diesem Kapitel IX. vorgesehene Prozedur ist auch im Falle der Abhaltung vorzeitiger Wahlen anwendbar. Der Nationalvorstand legt die zu beachtenden Termine fest und achtet darauf, dass die Bezirksorgane ihre Aufgaben fristgerecht erledigen.

B. Gemeinden

Artikel 78

1. Die Verabschiedung der Kandidatenlisten für die Gemeinden, in denen nach dem Proporzwahlssystem gewählt wird, soll spätestens fünf (5) Monate vor dem normalen Wahltermin erfolgen.

2. Die Kandidatenlisten sind dem Bezirksvorstand zwecks Kenntnisnahme zu unterbreiten.

924 **C. Europaparlament**

925 Artikel 79

926 Die Wahlkommission gemäß Artikel 68 der Statuten erweitert durch je einen (1) Vertreter der
927 Unterorganisationen erstellen eine provisorische Kandidatenliste nach Beratung mit dem
928 Nationalvorstand.

929 Die Mitglieder der Wahlkommission mit Ausnahme des Parteipräsidenten, des Fraktionspräsidenten,
930 des Generalsekretärs und gegebenenfalls des Premierministers können nicht selbst für das
931 Europaparlament kandidieren.

932 Die Bezirke und Unterorganisationen können Kandidaten vorschlagen.

933 Der Nationalrat stimmt in geheimer Wahl über die Kandidatenliste ab.

934 Das Verfahren wird wiederholt, bis sich eine Mehrheit für eine Kandidatenliste findet.

935 Der Nationalrat kann aus der Mitte der Kandidaten einen Spitzenkandidaten bestimmen.

936 **X. SCHLICHTUNGSVERFAHREN**

937 Artikel 80 – Organ

938 Der Nationalvorstand bestimmt zu Beginn seiner Mandatsperiode drei (3) Schlichter.

939 Schlichter dürfen nicht Mitglied des Nationalvorstands, eines Bezirksvorstandes oder eines Vorstands
940 einer Unterorganisation sein. Mandatsträger auf nationaler oder europäischer Ebene können nicht
941 zu Schlichtern berufen werden.

942 Schlichter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

943 Artikel 81 - Kompetenz

944 Auftrag der Schlichter ist es, im Streitfall zwischen den betroffenen Parteien zu vermitteln.

945 Artikel 82 - Prozedur

946 Ein Parteimitglied mit einem berechtigten Interesse hat das Recht ein Schlichtungsverfahren
947 betreffend parteiinterner Unstimmigkeiten durch Angabe des Tatbestands beim Kollegium der
948 Schlichter einzuleiten.

949 Das Kollegium der Schlichter informiert den Parteipräsidenten über den Streitfall. Sollte der
950 Parteipräsident selbst vom Streitfall betroffen sein, informiert das Kollegium den Vizepräsidenten
951 gemäß Artikel 37.4. dieser Statuten.

952 Das Kollegium bestimmt den zuständigen Schlichter. Der zuständige Schlichter informiert betroffene
953 Mitglieder beziehungsweise Gremien und befasst den zuständigen Vorstand mit dem Fall.

954 Kann innerhalb von drei (3) Monaten keine Einigung zwischen den betroffenen Parteien erzielt
955 werden, bestimmt der zuständige Schlichter Ort und Zeit eines Schlichtungstermins und lädt die

956 Parteien dazu ein. Der zuständige Schlichter erörtert die Streitsache gemeinsam mit den betroffenen
957 Parteien und versucht zusammen mit ihnen eine einvernehmliche Vereinbarung zu erzielen. Die
958 Ausführungen der Parteien gelten als vertraulich.

959 Das Schlichtungsverfahren endet mit der Protokollierung der Vereinbarung, welche von den
960 betroffenen Parteien und dem zuständige Schlichter unterzeichnet werden muss.

961 Der zuständige Schlichter informiert den Parteipräsidenten über den Ausgang des
962 Schlichtungsverfahrens.

963 **XI. DISZIPLINARISCHES VERFAHREN**

964 Artikel 83 - Organe

965 Die Disziplinarorgane der Partei sind:

- 966 - in erster Instanz, der Disziplinarrat;
- 967 - in zweiter Instanz, der Berufungsrat.

968 Der Disziplinarrat und der Berufungsrat bestehen aus je drei (3) Mitgliedern und drei (3)
969 Ersatzmitgliedern.

970 Mitglieder der Disziplinarorgane dürfen nicht Mitglied des Nationalvorstands, eines
971 Bezirksvorstandes der Partei oder des Vorstands einer Unterorganisation sein.

972 Mitglieder der Disziplinarorgane können kein politisches Mandat auf nationaler oder europäischer
973 Ebene ausüben.

974 Die Mitglieder der Disziplinarorgane sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

975 Artikel 84 - Kompetenz

976 1. Die Unvereinbarkeiten laut Artikel 2.2. und der daraus folgende mögliche Ausschluss aus der
977 Partei fallen unter den Zuständigkeitsbereich der Disziplinarorgane.

978 2. Handlungen von Mitgliedern, die vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Statuten der Partei
979 verstoßen und der Partei damit schweren Schaden zufügen, fallen in den Zuständigkeitsbereich
980 der Disziplinarorgane.

981 3. Die Disziplinarorgane können, nachdem Schlichtungsversuche, gegebenenfalls durch das
982 Verfahren gemäß Kapitel X. dieser Statuten, unternommen wurden, eine der folgenden
983 Sanktionen, der Schwere des Falles entsprechend, treffen:

984 a. Verwarnung;

985 b. Tadel;

986 c. Aberkennung des Rechtes, Parteifunktionen auszuüben, für eine bestimmte Zeit oder für
987 immer;

988 d. Ausschluss aus der Partei.

989

Artikel 85 – Verfahrensordnung

- 990 1. Der Antrag zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann nur von einem Vorstand aller
991 Organisationsstufen gestellt werden.
- 992 2. Der Antrag ist schriftlich und per Einschreiben an den Disziplinarrat am Sitz der Partei zu richten.
- 993 3. Der Disziplinarrat setzt den Nationalvorstand über den Antrag in Kenntnis.
- 994 4. Der Disziplinarrat informiert das betroffene Parteimitglied per Einschreiben und gibt diesem die
995 Möglichkeit, seine Verteidigung vorzubereiten.
- 996 5. Ort und Zeit der Verhandlungen werden von den Disziplinarorganen festgesetzt. Die
997 Verhandlungen sind allen Mitgliedern zugänglich. Die Beratungen sind geheim. Sie müssen den
998 Grundregeln der allgemeinen Prozessordnung entsprechen.
- 999 6. Anhört werden müssen, soweit sie nicht darauf verzichten, der Antragsteller, das betroffene
1000 Parteimitglied und der Nationalvorstand.
- 1001 7. Das Datum der Entscheidung wird den Verfahrensparteien anlässlich der mündlichen
1002 Verhandlung mitgeteilt. Die Entscheidungen des Disziplinarrates sind schriftlich zu begründen
1003 und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.
- 1004 8. Gegen die Entscheidungen des Disziplinarrates können die Parteien sowie der Nationalvorstand
1005 vor dem Berufungsrat Berufung einlegen. Die Berufsfrist beträgt fünfzehn (15) Kalendertage
1006 ab der Zustellung der Entscheidung des Disziplinarrates.
- 1007 9. Für das Verfahren in zweiter Instanz gelten die vorstehenden Bestimmungen, soweit nicht die
1008 besondere Eigenart des Berufungsverfahrens dem entgegensteht. Der Berufungsrat hat, als
1009 Berufungsinstanz, die gleichen Befugnisse wie der Disziplinarrat in erster Instanz.
- 1010 Die Disziplinarorgane sind gehalten, ihre Entscheidungen zügig zu fällen. Sie tragen damit zu einem
1011 geregelten Ablauf des Parteilebens bei.

1012 **XII. FINANZORDNUNG**

1013 **A. Beiträge der Mitglieder und Mandatsträger**

1014 Artikel 86 - Mitgliederbeiträge

1015 Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, der vom Nationalkongress der Partei festgesetzt
1016 wird.

1017 Die Höhe des jährlichen Beitrages muss mindestens alle fünf (5) Jahre vom Nationalkongress
1018 überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

1019 Artikel 87 - Sonderbeiträge

1020 1. Die der CSV angehörenden Mitglieder der Regierung, der Abgeordnetenkommission, des
1021 Staatsrats, der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments, der Parlamentarischen
1022 Versammlung des Europarats sowie aller anderen europäischen und internationalen Organe
1023 sind zur Entrichtung von Sonderbeiträgen verpflichtet. Gleiches gilt für die CSV-Vertreter in
1024 Gremien, bei deren Zusammensetzung die Partei ein Mitspracherecht hat bzw. denen ein
1025 Posten aufgrund ihres politischen Mandats zusteht. Der Nationalvorstand entscheidet, welche
1026 Organe und Gremien im vorgenannten Sinne betroffen sind.

1027 2. Die Höhe der Sonderbeiträge laut Absatz 1. wird vom Nationalvorstand festgelegt.

1028 3. Bürgermeister, Schöffen, Gemeinderatsmitglieder sowie Mitglieder der beratenden
1029 kommunalen Kommissionen und interkommunalen Syndikate entrichten Sonderbeiträge, die
1030 vom Sektionsvorstand festgelegt werden. Diese Beiträge verbleiben bei der Sektion. In der Stadt
1031 Luxemburg verbleiben die Beiträge in der Kasse der CSV Stad Lëtzebuerg. Diese Sonderbeiträge
1032 sind lediglich in den Proporzgemeinden zu entrichten.

1033 Die entsprechenden Richtlinien müssen dem Nationalvorstand jährlich ohne Aufforderung
1034 mitgeteilt werden.

1035 4. Der persönliche Mitgliedsbeitrag wird von den Sonderbeiträgen nicht berührt.

1036 Artikel 88 - Gönnermitgliedschaft

1037 Jedes Mitglied der Partei kann Gönnermitglied werden, indem es einen monatlichen oder jährlichen
1038 Zusatzmitgliedsbeitrag entrichtet.

1039 Der Nationalvorstand legt den monatlichen bzw. jährlichen Mindest- und Höchstbeitrag für eine
1040 Gönnermitgliedschaft fest.

1041 Gönnermitglied können ausschließlich physische Personen werden.

1042 **B. Finanzverwaltung**

1043 Artikel 89

- 1044 1. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzverwaltung der Partei. Er unterbreitet dem
1045 Nationalkongress die Jahresrechnung und den jährlichen Haushaltsplan. Besondere Ausgaben,
1046 namentlich für die Wahlkampagnen, werden auf der Grundlage eines gesonderten
1047 Haushaltsplans nach den Bestimmungen einer vom Nationalvorstand beschlossenen
1048 Finanzordnung getätigt.
- 1049 2. Die zwei (2) Kassenrevisoren kontrollieren die Parteikonten und erstatten dem Nationalkongress
1050 einen schriftlichen Bericht.
- 1051 3. Das Einkassieren der Mitgliedsbeiträge wird von der Nationalorganisation vorgenommen. Das
1052 Einkassieren auf Sektionsebene ist nur zulässig, wenn die Sektion einen begründeten jährlichen
1053 Antrag stellt, der vom Nationalvorstand genehmigt werden muss. Dem
1054 Parteienfinanzierungsgesetz entsprechend müssen die Beiträge ohne Abschläge, also integral
1055 auf das Konto der Nationalorganisation überwiesen werden. Die Summe der Mitgliedsbeiträge
1056 wird nach folgendem Schlüssel parteiintern verteilt:
- 1057 a. 8% der von den weiblichen Mitgliedern entrichteten Beiträge an die Nationalorganisation
1058 der CSF;
- 1059 b. 12% der von den CSJ-Mitgliedern entrichteten Beiträge an die Nationalorganisation der
1060 CSJ;
- 1061 c. 10% aller entrichteten Mitgliederbeiträge an die Bezirke;
- 1062 d. 68% aller entrichteten Mitgliederbeiträge an die Sektionen.
- 1063 4. Jeder Bezirk erhält zusätzlich eine jährliche Pauschalzuwendung, die vom Nationalvorstand
1064 festgelegt wird.
- 1065 5. Die Unterorganisationen können nach Bedarf finanzielle Unterstützung beantragen. Alle
1066 Zuwendungen werden vom Nationalvorstand genehmigt.
- 1067 6. Jedes Bank- oder Postscheckkonto muss auf den Namen der Sektion, des Bezirks oder der
1068 Unterorganisation geführt werden. Bei der Auflösung einer Sektion steht deren Guthaben dem
1069 jeweiligen Bezirk zu.
- 1070 7. Gemäß Parteienfinanzierungsgesetz sind sämtliche Parteistrukturen im Laufe des ersten
1071 Jahresquartals dazu verpflichtet, den Kassenbericht des Vorjahrs anhand der vom Schatzmeister
1072 bereitgestellten Vorlage an die Nationalorganisation zu übermitteln. Eine Liste sämtlicher Geld-
1073 und Sachspenden ist Bestandteil des Kassenberichts. Dieser muss vom Präsidenten, Sekretär,
1074 Kassierer sowie den Kassenrevisoren unterzeichnet sein.
- 1075 8. Die Durchführung der vorgenannten Bestimmungen wird durch eine vom Nationalvorstand
1076 beschlossene Finanzordnung gewährleistet. Den Modalitäten des
1077 Parteienfinanzierungsgesetzes vom 21. Dezember 2007 sind in jedem Fall Rechnung zu tragen.

1078 **XIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

1079 Artikel 90

1080 Die vorliegenden Statuten können jederzeit, auf Vorschlag des Nationalrates oder eines
1081 Bezirksvorstands oder einer Unterorganisation, vom Nationalkongress mit Zweidrittelmehrheit der
1082 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

1083 Artikel 91

1084 Der Nationalrat legt die Ausführungsbestimmungen fest, die gegebenenfalls zur
1085 Anwendung vorliegender Statuten erforderlich sind.

ENTWURF